



---

Betreff: Anwendung Sicherheitspolizeigesetz §38a

Sehr geehrter Herr Magister Stadler!

Als Opfer eines Betretungsverbots gem. SPG § 38a möchte ich in zweierlei Hinsicht Beschwerde einlegen:

1) Grundsätzlich:

Im Gespräch mit Herrn [REDACTED] (Gendarmerie Baden; Tel. 059133/3300) während der gegenständlichen Amtshandlung am 28.3.2005, teilte mir Herr [REDACTED] mit, dass das hier anzuwendende Gesetz in der Praxis der Exekutive ausschließlich gegen Männer angewendet wird. Selbst ein wie in meinem Fall unbegründeter Ruf der Exekutive (mehr dazu unter 2)) durch eine Ehefrau oder Lebensgefährtin endet mit einem Betretungsverbot für den betroffenen Ehemann bzw. Lebensgefährten. Wendet sich jedoch ein Mann im Zusammenhang mit SPG §38a an die Exekutive endet die Amtshandlung stets ohne direkte Auswirkungen.

Wenn auch im Gesetz eine derartige Ungleichbehandlung zwischen männlichen und weiblichen Staatsbürgern nicht festgelegt ist, so verstößt doch die Umsetzung durch die Exekutivorgane gegen das verfassungsmäßig zugesicherte Recht auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger.

Diesbezüglich ersuche ich Sie um Auskunft wie und in welcher Form gegen dieses Unrecht vorzugehen ist.

2) mein Fall vom 28.3.2005:

Meine Frau rief - nachdem sie ihr Vater und ihre Ziehmutter zuvor telefonischer dazu angeleitet hatten - die örtliche Gendarmerie, weil sie sich psychisch unter Druck fühlte. Den amts handelnden Beamten teilte sie wahrheitsgemäß mit, dass ich ihre keine körperliche Gewalt angetan hätte, was auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist. Gewaltanwendung liegt weder in meiner Natur noch konnten es die Beamten aus den angetroffenen Umständen ableiten: Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beamten war ich gerade dabei unseren 8 Monate alten Sohn [REDACTED] zu füttern, während meine Frau mit unserer Tochter [REDACTED] beim Essen war.

Den Buchstaben des Gesetzes nach (SPG § 38a. (1) ) war meiner Einschätzung nach kein zu ahndender Tatbestand gegeben.

Dennoch sprach Herr GI [REDACTED] ein 10-tägiges Betretungsverbot gegen mich aus. Dies geschah ohne meiner Frau oder mir auch nur den Inhalt des entsprechenden Gesetzes bekanntzumachen. Ich erhielt lediglich einen Zettel auf dem zu lesen war, dass bei Verstößen gegen das Betretungsverbot durch mich aber auch meine Frau entsprechende Strafmaßnahmen erfolgen würden.

Der Vollständigkeit halber möchte ich hier auch anmerken, dass meine Frau schon seit Jahren unter unbegründeten Angstzuständen leidet, was auch maßgeblich für den Bruch ihrer ersten Ehe als Grund anzusehen ist. Dies kann wahrscheinlich auch durch ploizeiliche Unterlagen aus dem Raum [REDACTED] unter den Namen [REDACTED] und [REDACTED] untermauert werden (Zeitraum um 1995). Auch ehemalige Kollegen meiner Frau und psychiatrisches Personal ihres früheren Arbeitgebers, [REDACTED], berichten noch heute von kritischen Zuständen nach Geburt ihres ersten Kindes.

Durch das verhängte Betretungsverbot ist es mir nun per Gesetz nicht mehr möglich, meine Frau zu unterstützen und für das Wohl unserer Kinder, insbesondere unseres 8 Monate alten Sohnes, zu sorgen!

Meine Beschwerden dazu:

- a) Ich beschwere mich aufs Heftigste gegen die nicht entsprechende Anwendung des SPG §38a durch das Exekutivorgan gegen mich als unbescholteten und nach den Buchstaben dieses Gesetzes unschuldigen Bürgers!
- b) Ich beschwere mich nicht minder heftig gegen die völlig ungeeigneten Mittel, die unser Staat anwendet um Beziehungskrisen zu lösen. (Es kann ja nur destruktiv sein, wenn Ehefrauen ihre Männer sogar zu Unrecht aus dem gemeinsamen Haushalt wegweisen lassen können !)

Ich ersuche Sie freundlichst um kurzfristige Behandlung meines Anliegens und stehe Ihnen auch gerne für einen persönlichen Kontakt zu Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

